

## Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchGÄndG-E) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat zu Beginn des Jahres 2020 einen Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchGÄndG-E) vorgelegt und am 11.02.2020 eine Verbändeanhörung gestartet. Diese Novellierung adressiert ausschließlich die Regulierung des Jugendmedienschutzes innerhalb des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Im Zuge dieser Verbändeanhörung nimmt das Deutsche Kinderhilfswerk Stellung zum Referentenentwurf.

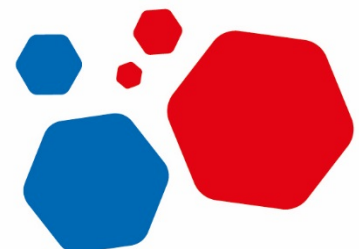
### Grundsätzliche Bewertung

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, das JuSchG im Bereich des Jugendmedienschutzes einer längst überfälligen und grundlegenden Novellierung zu unterziehen, um den Entwicklungen medialer Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen und dem Alltag in ihren Familien und anderen Lebensbereichen Rechnung zu tragen.

Als Kinderrechtsorganisation setzen wir uns dafür ein, die Geltung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) uneingeschränkt auch auf den digitalen Raum zu übertragen. Denn digitale Medien, mobile Endgeräte und das Internet prägen bereits seit Jahren die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Der Novellierungsprozess JuSchG vollzieht sich auch vor dem Hintergrund des derzeit laufenden Arbeitsprozesses des Ausschusses der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes zu einer Allgemeinen Bemerkung (General Comment) zu Kinderrechten in der digitalen Welt (orig: General Comment on children's rights in relation to the digital environment<sup>1</sup>). Dies verdeutlicht, dass sich verändernde Medienwelten und damit verbundene Jugendschutzsysteme keine alleinigen Herausforderungen einzelner Nationalstaaten darstellen. Zudem wird durch das Engagement des Kinderrechteausschusses klar, dass das Themenfeld Kinder- und Jugendmedienschutz in höchstem Maße kinderrechtsrelevante Aspekte birgt. Noch mehr als das: Durch die Mediennutzung von Kindern, Jugendlichen und Familien werden nahezu alle Normbereiche der UN-Kinderrechtskonvention tangiert. So erhalten bspw. das Recht auf Zugang zu (Massen-)Medien (Art. 17 UN-KRK), das Recht auf Schutz der Privatsphäre und der Ehre (Art. 16 UN-KRK) oder das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34 UN-KRK) sehr offensichtliche Relevanz. Aber auch Kinderrechte

---

<sup>1</sup> General Comment on children's rights in relation to the digital environment, URL: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/GCChildrensRightsRelationDigitalEnvironment.aspx>



wie beispielsweise das auf Bildung (Art. 28 UN-KRK) oder das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 31 UN-KRK) können wichtige Maßgaben für ein am Wohl von Kindern ausgerichtetes Jugendmedienschutzsystem darstellen.<sup>2</sup>

Bereits seit mehreren Jahren kritisiert das Deutsche Kinderhilfswerk den Mangel an ganzheitlicher Berücksichtigung der UN-KRK in Deutschlands Kinder- und Jugendmedienschutzsystem mit einseitiger Fokussierung auf Schutzziele, und einer verhältnismäßigen Vernachlässigung von Teilhabe- und Förderungszielen. Wir begrüßen daher die ausdrückliche Zielstellung des Gesetzentwurfs, den Jugendmedienschutz explizit an Vorgaben aus der UN-KRK auszurichten und damit gleichermaßen Schutz, Teilhabe und Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung zu unterstützen.

Zudem konstatieren wir als kinderrechtlicher Verband bei der geltenden Jugendmedienschutzpraxis seit Langem dringenden Anpassungsbedarf hinsichtlich der Berücksichtigung der Interessen von Kindern/Jugendlichen/Eltern, die oftmals gegenüber den Interessen von Medienanbietern und deren Selbstkontrollen zurückzustehen scheinen. Umfragen und Studien deuten darauf hin, dass sich Erziehungsberechtigte wie auch Kinder und Jugendliche einer Vielzahl an Risiken der digitalen Mediennutzung in zu vielen Fällen schutzlos ausgeliefert fühlen. Dringend benötigen sie daher in Bezug auf gelingenden Kinder- und Jugendmedienschutz mehr Orientierung und Unterstützung. Es ist daher dringend geboten, dass im Sinne eines praxistauglichen, effizienten und kinderrechtlich ganzheitlich gedachten Jugendmedienschutzes alle Akteure an einem Strang ziehen und Einzelinteressen in den Hintergrund treten. Bund, Länder und Medienanbieter sollten dementsprechend ihre Verantwortung für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Gesellschaft gemeinsam konsequent wahr- und ernstnehmen.

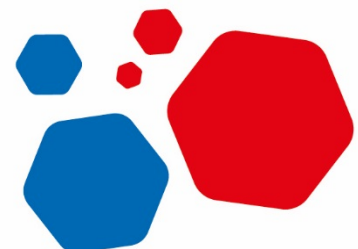
Unserer Bewertung der im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehen Änderungen im Einzelnen möchten wir im Folgenden zunächst einen Überblick unserer Positionen zu den Schwerpunkten Schutzziele, Medienkonvergenz und Anbietervorsorge vorausschicken:

### **I) Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes**

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt aus kinderrechtlicher Sicht das Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes neben herkömmlichen Schutzzielen auch neue Risikolagen für Kinder und Jugendliche in den Blick zu nehmen, bspw. im Kontext der sogenannten Interaktionsrisiken oder hinsichtlich datenschutzrelevanter Medienphänomene. Damit entspricht der Entwurf nicht zuletzt den Empfehlungen der Jugend- und Familienministerkonferenz aus dem

---

<sup>2</sup> Hanke, Meergans, Rausch-Jarolimek: Kinderrechte im Medienzeitalter. Ausführungen zum Recht des Kindes auf Medienzugang gemäß Art. 17 UN-Kinderrechtskonvention in: RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens, Seite 330 – 350, Jahrgang 65 (2017), Heft 3, RdJB, Jahrgang 65 (2017), Heft 3



Jahre 2018<sup>3</sup>. Der Begriff der schützenswerten „persönlichen Integrität“ ist aus pädagogischer Sicht ebenfalls zu begrüßen, eine juristische Funktionalität des Terminus ist für uns nicht abschließend bestimmbar bzw. muss sich unter Umständen in der Praxis erweisen. Maßstab bei der Integration neuer Schutzziele in die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen ist aus kinderrechtlicher Sicht, dass diese das Schutzniveau für Kinder und Jugendliche im medialen Kontext effizient und verhältnismäßig anheben.

## II) Kennzeichnung und Klassifizierung von Medienangeboten

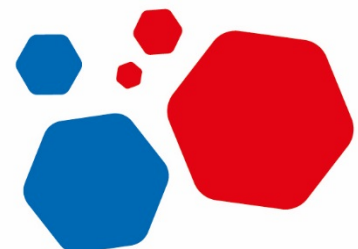
Der vorliegende Entwurf folgt aus unserer Sicht dem Ziel, der wachsenden Medienkonvergenz Rechnung zu tragen und Medieninhalte unabhängig von ihrem Verbreitungsweg rechtssicher in Bezug auf ihre Gefährdungsrisiken und Zugänglichkeit einzustufen und nachvollziehbar zu machen. Dies entspricht einer lange überfälligen Anpassung an gegebene Medien- bzw. Mediennutzungsrealitäten und verhilft dem Jugendmedienschutz-System letztlich auch zu mehr Transparenz und Akzeptanz.

Im Hinblick auf das Ziel, Kinder- und Jugendmedienschutz in der Praxis einfacher und transparenter zu machen, ist der vorliegende Entwurf aus kinderrechtlicher Sicht noch nicht hinreichend, da an komplexen Strukturen im Geflecht aus Zuständigkeiten und Kompetenzen festgehalten wird. Dies erschwert das Verständnis von Regulierungsinstanzen und Jugendschutzstandards bei Erziehungsberechtigten sowie Kindern und Jugendlichen selbst und beeinträchtigt tendenziell die Akzeptanz eines Jugendmedienschutzsystems in der Praxis. Die Vereinheitlichung von Telemedien und Trägermedien zu einem Medienbegriff (wie in § 10 a JuSchGÄndG-E) ist positiv zu bewerten, jedoch wird im weiteren Verlauf der Gesetzesnovellierung erneut zwischen Filmen, Spielen, Programmen und Plattformen unterschieden.

Der Komplexität von verwaltungstechnischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern und entsprechender Gesetzesgrundlagen geschuldet, sehen wir im Entwurf einen Kompromissversuch, einerseits Durchwirkungsverfahren bei der Einstufung von Gefährdungspotenzialen von Medieninhalten vorzusehen, die der Medienkonvergenz Rechnung tragen, gleichzeitig aber bestehende Regelungs- bzw. Aufsichtsstrukturen nicht zu vereinfachen bzw. keiner Instanz Einfluss zu nehmen. Dies wird zu einer zunehmenden Komplexität im Jugendmedienschutzsystem führen und dient weder schnelleren Prüf- und Sanktionsverfahren noch einer guten Orientierung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendmedienschutz auf Seiten von Eltern und Kindern/Jugendlichen. Zusammengefasst erkennt das Deutsche Kinderhilfswerk die interessens- und föderalpolitisch herausfordernde Gemengelage für eine Novellierung der Jugendschutzgesetzgebung durchaus an, mahnt aber zugleich, die konkreten Interessen von Kindern und Jugendlichen als verpflichtende Maxime einer gesetzlichen Neuausrichtung des Jugendmedienschutzes in Deutschland noch konsequenter in den Mittelpunkt zu rücken.

---

<sup>3</sup> Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 03./04. Mai 2018 in Kiel: Öffentliches Protokoll, TOP 7.1: Jugendmedienschutz; Bund-Länder-Eckpunktepapier „Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik“, URL: [https://jfmk.de/wp-content/uploads/2018/12/a-JFMK-03.\\_04.-Mai-2018\\_Protokoll-mit-Anlagen.pdf](https://jfmk.de/wp-content/uploads/2018/12/a-JFMK-03._04.-Mai-2018_Protokoll-mit-Anlagen.pdf), Zugang: 20.02.2020



### III) Anbieterverantwortung

Aus dem Entwurf ist auch das Anliegen herauszulesen, Anbieter von Mediendiensten stärker in die Verantwortung für praktischen Jugendmedienschutz nehmen. Auch dies ist aus verbandlicher Sicht überfällig und daher begrüßenswert. Auch wenn die UN-Kinderrechtskonvention sich vor allem an Staaten richtet, sind natürlich die marktteilnehmenden Medienanbieter in eine besondere Verantwortung gegenüber dem Wohl von Kindern und Jugendlichen. Gerade in Zeiten eines medialen und kommunikativen Kulturwandels im Zuge der Digitalisierung ist die Verantwortungsübernahme von Medien- und Kommunikationsunternehmen zur Gewährleistung von Standards zum Schutz und zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen unerlässlich. Denn das gute Aufwachsen von Kindern im digitalen Raum ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert von allen Beteiligten Eigenverantwortlichkeit. Dass sich auch Erziehende eine stärkere Verantwortungsübernahme der Anbieter für den Kinder- und Jugendmedienschutz wünschen, zeigt eine aktuelle repräsentative Elternbefragung des Deutschen Kinderhilfswerkes<sup>4</sup>.

### Bewertung der Änderungen des JuSchG im Einzelnen und Anmerkungen zu einzelnen Stellen

#### § 10a JuSchGändG-E - Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

*„Zum Schutz im Bereich der Medien gehören*

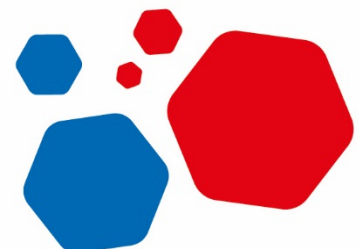
- 1. der **Schutz vor Medien**, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (**entwicklungsbeeinträchtigende Medien**),*
- 2. der **Schutz vor Medien**, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (**jugendgefährdende Medien**),*
- 3. der Schutz der **persönlichen Integrität** von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und*
- 4. die Förderung von **Orientierung** für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“*

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt ausdrücklich die Erweiterung der Schutzziele im Kinder- und Jugendmedienschutz und bewertet sie als wertvollen Schritt, zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz durch einen ganzheitlichen, kinderrechtlichen Ansatz zu begründen:

Schutz, Förderung und Beteiligung bilden eine unteilbare Einheit in der Kinderrechtskonvention. Diese muss folglich auch in der Regulierung nachvollziehbar

---

<sup>4</sup> Deutsches Kinderhilfswerk e.V.(2019): Mauss Research: Kinder- und Jugendmedienschutz. repräsentative Befragung von Erziehungsberechtigten minderjähriger Kinder im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, URL: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/medienkompetenz/studie-jugendmedienschutz/> (Zugang: 28.01.2020)



werden. Die herkömmliche Ausrichtung des Jugendmedienschutzes resultiert wortgemäß aus dem Schutzgedanken vor ungeeigneten, entwicklungsbeeinträchtigenden oder entwicklungsgefährdenden Inhalten, zu welchen der Zugang für Kinder und Jugendliche altersangemessen erschwert bzw. ganz ausgeschlossen wird. Dass es neben den Zugangsbeschränkungen nunmehr auch Aspekte im Jugendmedienschutz geben wird, welche die Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, um altersangemessene und unbeschwerte Teilhabe sicherzustellen, erwächst aus der Erkenntnis, dass Jugendmedienschutz nicht ohne Kinder und Jugendliche zu realisieren ist. Sie sind als eigenständige Nutzerinnen und Nutzer, Produzentinnen und Produzenten, Spielende, Lesende, Konsumierende im Internet unterwegs und als solche anzuerkennen. Eine ausschließliche Abschirmung von Inhalten ist nicht mehr angemessen<sup>5</sup>. Nichtsdestotrotz begründen die Vielzahl an Risiken und die Schwere möglicher Auswirkungen, Kinder und Jugendliche nicht unvorbereitet oder gar schutzlos agieren zu lassen. Denn viele Nutzungsmöglichkeiten bewegen sich längst jenseits elterlicher oder erwachsener Kenntnis, Aufsicht oder Kontrolle. Daraus folgt die Notwendigkeit, erziehungsberechtigte Personen und Fachkräfte ebenso intensiv zu fördern, um Kindern und Jugendlichen eine unbeschwerte Teilhabe zu ermöglichen, sie resilienter zu machen und an relevanten Stellen zu begleiten.

Bei dem Begriff der „persönlichen Integrität“ handelt es sich nicht um einen definierten Rechtsbegriff. Im Interesse von Kindern und Jugendlichen und im Sinne einer Wirkungsentfaltung in der Praxis braucht es daher in der Folge eine klare, verständliche Definition, die leicht nachvollziehbar ist. Kinder und Jugendliche aber auch Eltern und Fachkräfte müssen wissen, was dieses Schutzgut persönliche Integrität bedeutet, um es anwendbar bzw. operationalisierbar zu machen.

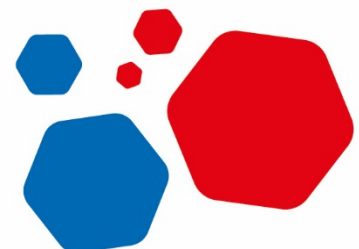
### **§ 10 b JuSchGÄndG-E - Entwicklungsbeeinträchtigende Medien**

*„Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien. Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung rechtfertigen. Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, angemessen zu berücksichtigen.“*

Der Referentenentwurf erweitert in § 10b den Begriff der entwicklungsbeeinträchtigenden Medien auf jene, durch welche die persönliche Integrität mittels

---

<sup>5</sup> Vgl.: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien BPjM (2019): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. S. 172 (Kinderrechtliche Einordnung), URL: <https://www.bundespruefstelle.de/blob/142084/2c81e8af0ea7cff94d1b688f360ba1d2/gefaehrungsatlas-data.pdf> Zugang: 24.01.2020



Kommunikation und Interaktion mit anderen Nutzerinnen oder Nutzern beeinträchtigt werden kann. Dies erscheint vor dem Hintergrund der vorangehenden Ausführungen folgerichtig.

#### § 14 Absatz 2a JuSchGÄndG-E

*„(2a) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle soll im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 über die Altersstufen des Absatz 2 hinaus Filme und Spielprogramme mit Symbolen kennzeichnen, mit denen die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden.“*

In § 14 (2a) schreibt der Gesetzgeber die Ergänzung der Altersfreigaben durch Deskriptoren mit Informationen über die Dimension der Gefährdung vor. Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt diese Initiative insgesamt. Sei es Gewalt, Pornografie oder Kaufaufforderungen in Spielen oder Anwendungen - durch Deskriptoren können Nutzerinnen und Nutzern intuitiv erkennen, worin die Gefährdung besteht und erlangen informierte Entscheidungsfähigkeit, woher das Alterskennzeichen rührt. Hierdurch werden differenziertere Abwägungen und Fragestellungen zur Nutzung, besonders im Austausch von Kindern und Jugendlichen mit ihren Eltern oder pädagogischen Fachkräften möglich und tragen zu gestärkter Verantwortungsübernahme von Erwachsenen in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei.

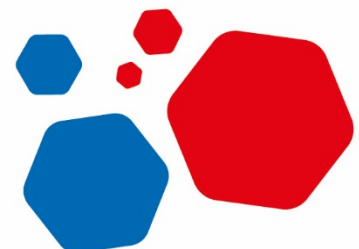
Sinnvoll erscheint es an dieser Stelle, sich in der Umsetzung auf einheitliche Symbole für gleiche Gefährdungsdimensionen über alle Angebotskanäle zu einigen, sodass die Nutzerinnen und Nutzer nicht auf unterschiedlichen Verbreitungswegen verschiedene Symbole für die gleiche Gefährdungsdimension erlernen müssen. Im Sinne der Steigerung unbeschwerter Teilhabe kann hier mit geeigneten Mitteln ein hohes Maß an Transparenz und Orientierung erreicht werden. Insbesondere können an dieser Stelle die Interaktionsrisiken Berücksichtigung finden.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt zudem die Aufnahme von Interaktionsrisiken als jugendmedienschutzrelevante Risikodimension, die bei der Bewertung und der Kennzeichnung von Angeboten einfließen soll. Hierdurch werden inzwischen alltäglich vorkommende risikohafte Strukturmerkmale der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen adressiert.

Interaktionsrisiken stellen gemäß des Gefährdungsatlasses der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen wesentlichen Teil der Risiken dar, die neben den Inhalten zunehmend kommunikationsbezogen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden können. Cybermobbing und Cybergrooming sind zwei der geläufigsten Beispiele. Sie allein begründen schon die Erweiterung des Schutzauftrages<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien BPjM (2019): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. S. 171 f. (Kinderrechtliche Einordnung), URL: <https://www.bundespruefstelle.de/blob/142084/2c81e8af0ea7cff94d1b688f360ba1d2/gefaehrungsatlas-data.pdf> Zugang: 24.01.2020





So hat neben weiteren Studien auch eine aktuelle, repräsentative Elternbefragung des Deutschen Kinderhilfswerkes<sup>7</sup> ergeben, dass die meisten, von Eltern benannten negativen Erfahrungen ihrer Kinder durch Kommunikation und Interaktion mit anderen Nutzerinnen und Nutzern entstehen. Kettenbriefe, Challenges (Herausforderungen, Mutproben), Beleidigungen und Hassrede, aber auch sexuelle Belästigung und Anleitungen zu Selbstverletzung sind Phänomene, die zumeist unkontrolliert in Chats von Messengern wie WhatsApp oder in Kommentarleisten auf Videoportalen wie YouTube oder Vimeo aber auch auf Social Media Plattformen wie Facebook stattfinden.

Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes erscheint eine Berücksichtigung von Interaktionsrisiken im Kontext der Kennzeichnung von Angeboten nicht nur folgerichtig, sondern auch dringend geboten. An dieser Stelle plädieren wir deswegen für eine Verpflichtung der Anbieter zur Kennzeichnung mit Deskriptoren. Nach unserer Auffassung wird eine Soll-Regelung nicht den gewünschten Effekt erzielen und sollte stattdessen durch eine MUSS-Regelung ersetzt werden.

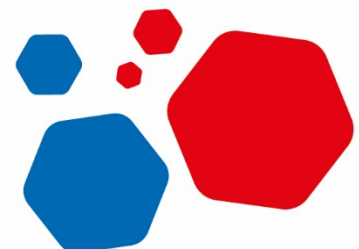
Vor dem Hintergrund dieser begrüßenswerten Absicht sehen wir allerdings zwei zentrale Anforderungen bei der Berücksichtigung von Interaktionsrisiken im Zuge der jugendschutzbezogenen Klassifizierung von Medienangeboten, denen es bei der Umsetzung gerecht zu werden gilt: Erstens maximale Transparenz und Orientierung für Kinder und Jugendliche bzw. deren Erziehungsberechtigte, und zweitens die sorgfältige Abwägung zwischen den in der UN-Kinderrechtskonvention abgesicherten Rechten auf Schutz auf der einen und Teilhabe auf der anderen Seite. Eine sinnvolle gesetzliche Ausgestaltung von Maßnahmen zum Schutz vor Interaktionsrisiken darf also nicht die mediale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen unangemessen einschränken.

Die Einbeziehung von Interaktionsrisiken in die Alterskennzeichen könnte möglicherweise zu einer Heraufsetzung kinderspezifischer Angebote führen, die rein inhaltsbezogen unbedenklich sind. Spiele oder Filme für Kinder ab 6 Jahren wären bei einer Höhereinstufung weniger Kindern zugänglich als bisher oder verfehlten gar ihre Zielgruppe. Gleichwohl sind mit der Verbreitung nahezu aller Inhalte über Plattformen mit Interaktionsfunktionen auch die entsprechenden Risiken verbunden. Hier treffen inhaltliche und strukturelle Beurteilungsgesichtspunkte aufeinander.

Es sollte zudem vermieden werden, dass Irritationen bei Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten entstehen: Durch den zusätzlichen Einsatz von Deskriptoren können zwar Risikodimensionen für sie sichtbar werden und zur Orientierung beitragen. Jedoch muss eindeutig erkennbar sein, ob die Deskriptoren als Zusatzinformation für das Zustandekommen des Alterskennzeichens dienen oder ob sie neben dem Alterskennzeichen zusätzliche Risikodimensionen durch Interaktion beschreiben sollen. Ziel sollte eine trans-

---

<sup>7</sup> Deutsches Kinderhilfswerk e.V.(2019): Mauss Research: Kinder- und Jugendmedienschutz. repräsentative Befragung von Erziehungsberechtigten minderjähriger Kinder im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, URL: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/medienkompetenz/studie-jugendmedienschutz/> (Zugang: 28.01.2020)



parente Jugendschutzlösung für Kinder und Jugendliche bzw. deren Erziehungsberechtigte sein, die deutlich macht, welches Medienprodukt aus welchen Gründen welche Alterskennzeichnung trägt.

Aus unserer und weiteren Umfragen ist bekannt, dass sich fast alle Erziehungsberechtigten und pädagogische Fachkräfte nach den Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrollen richten. Ein etabliertes Orientierungsinstrument in seiner Signalkraft zu verändern, erfordert gleichzeitige Aufklärung und Information, um dem bereits bestehenden Transparenz- und Orientierungseffekt Rechnung zu tragen.

Damit verbunden - und insbesondere im Hinblick auf die ständigen Weiterentwicklungen bei Spielen – wäre daher zu prüfen, inwiefern ein Ausklammern der Interaktionsrisiken in der Altersbewertung und stattdessen die Ergänzung von Informationen zu strukturellen Risiken eine praktikable Lösung im Sinne der oben genannten Maßgaben (Orientierung & Transparenz; Schutz & Teilhabe) darstellen. Dies könnte beispielsweise in Form eines eindeutigen, einheitlichen zusätzlichen Icons für risikohafte Interaktionsstrukturen realisiert werden, die die Nutzung eines Medieninhaltes je nach Publikationsform begleiten.

Anpassungen im Kontext von Regelungen zur Alterskennzeichnung und Deskriptoren sollten in jedem Falle auch durch eine entsprechend weitreichend wirksame Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne seitens des Gesetzgebers und Jugendschutzakteuren flankiert werden. Nur so können die Änderungen bei Kindern und Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten Bekanntheit und praktische Relevanz erlangen.

#### **§ 14 Abs. 6 Satz 3 JuSchGÄndG-E – Kennzeichnung bei Filmen und Spielprogrammen**

*bb) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:*

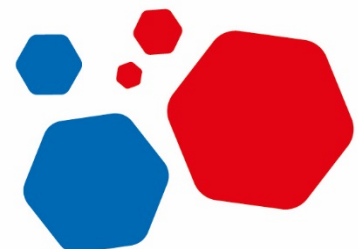
*„Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle können nach den Sätzen 1 und 2 eine Vereinbarung mit den obersten Landesbehörden schließen.“*

Ein hilfreiches Mittel zur Orientierung sehen Eltern und Erziehungsberechtigte in der Alterskennzeichnung von Inhalten. Das hat die oben bereits erwähnte repräsentative Elternbefragung des Deutschen Kinderhilfswerkes noch einmal bestätigt: 88 Prozent der Eltern achten bei Filmen, Apps, Games und Streaming-Diensten auf die Alterskennzeichnung<sup>8</sup>.

Für einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz ist es daher unerlässlich, dass der längst vollzogenen Medienkonvergenz endlich adäquat Rechnung getragen wird. Es macht für Kinder und Jugendliche ebenso wie für Eltern keinen Unterschied mehr, über welchen Verbreitungsweg Film- und Spielinhalte konsumiert werden. Dies muss sich auch im Kinder- und Jugendmedienschutz in einfachen

---

<sup>8</sup> Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2019): Mauss Research: Kinder- und Jugendmedienschutz. repräsentative Befragung von Erziehungsberechtigten minderjähriger Kinder im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, URL: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/medienkompetenz/studie-jugendmedienschutz/> (Zugang: 28.01.2020)





und nachvollziehbaren Regelungen abbilden. Was online gilt, muss auch offline gelten – und umgekehrt. Nur so kann gesetzlicher Kinder- und Jugendmedienschutz überhaupt verstanden werden und eine Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern finden.

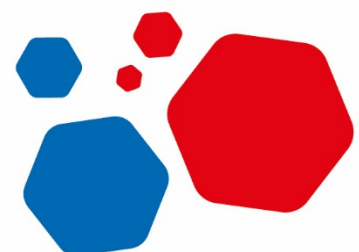
Vor diesem Hintergrund ist die im JuSchGÄndG-E vorgesehene Ergänzung des §14 (6) Satz 3 eine begrüßenswerte Maßnahme zur Stärkung der Durchwirkungslogik im Jugendmedienschutzsystem. Sie ermöglicht eine Gleichstellung der Freiwilligen Selbstkontrollen des JMStV (FSF und FSM) mit den Freiwilligen Selbstkontrollen des JuSchG (FSK und USK). Wünschenswert wäre aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes für die geltende Prüfpraxis allerdings, dass die dringend gebotene Durchwirkungslogik auch in der Formulierung der gesetzlichen Grundlagen eine stärkere Verbindlichkeit gewinnt. Entsprechend stellt die vorgeschlagene „kann“-Formulierung lediglich eine Minimalmaßnahme zur Etablierung einer ausnahmslosen Durchwirkungslogik dar. Wünschenswert wäre aus rein fachlicher Sicht eine „soll“-Formulierung, ggf. verbunden mit zusätzlich zu bestimmenden Rahmenbedingungen, die die Obersten Landesjugendbehörden sowie die betreffenden Selbstkontrollen in die Lage versetzen, über die reine Option auf eine Vereinbarung hinaus auch tatsächlich solche Durchwirkungsvereinbarungen zeitnah zu realisieren. Ziel einer umfassend medienkonvergenten Jugendmedienschutzstrategie im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer sollte letztlich die rechtliche Gleichstellung der jeweiligen Selbstkontrollen nach JuSchG und JMStV sein.

#### **§ 14 Abs. 6a JuSchGÄndG-E – Kennzeichnung bei Filmen und Spieleprogrammen**

*6a) Das gemeinsame Verfahren nach Absatz 6 kann vorsehen, dass von der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz bestätigte Altersbewertungen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag oder Altersbewertungen der Veranstalter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Freigaben im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 wirken, sofern dies mit der Spruchpraxis der obersten Landesbehörden nicht unvereinbar ist. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.*

Die nunmehr vorgesehene Regelung des § 14 Abs. 6a JuSchGÄndG-E erscheint allenfalls als halber Schritt, denn eine Ungleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter bleibt nach wie vor bestehen. Eine Durchwirkungslogik muss im Sinne eines medienkonvergent ausgerichteten Kinder- und Jugendmedienschutzes wechselseitig funktionieren. Soweit Ausstrahlungen von Filmen unbeanstandet auf der Grundlage einer Alterseinstufung der anerkannten Selbstkontrollen des JMStV erfolgen, sind unter Jugendschutzaspekten erneute bürokratische Doppelprüfungen durch JuSchG-Selbstkontrollen sachlich überflüssig. Sie führen zu intransparenten und für Eltern und Kinder nicht nachvollziehbaren Doppelentscheidungen, die sich im schlechtesten Fall sogar unterscheiden können.

Das vom Familienministerium selbst formulierte Ziel eines modernen und konvergenten Kinder- und Jugendmedienschutzes, der mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer schafft, wird so von vornherein



und ohne sachliche Grundlage eingeschränkt. Gesetzlicher Kinder- und Jugendmedienschutz muss sich jedoch an der Frage messen lassen, wie Kinder und Jugendliche konkret unterstützt werden. Bei den bisherigen Regelungen scheinen hingegen weniger Kinder als vielmehr Zuständigkeits- und Kompetenzfragen im Mittelpunkt zu stehen. Im Zuge einer JuSchG-Reform sollte aus kinderrechtlicher Sicht unbedingt vermieden werden, dass von vornherein veraltetem, ordnungspolitischem Besitzstandsdenken und überkommener Zuständigkeitsstrukturen des Jugendmedienschutzes Rechnung getragen wird. Damit wird der beabsichtigte Gesamtansatz der JuSchG-Novelle mitsamt seinen durchweg begrüßenswerten Sachzielen verwässert.

Als kinderpolitischer Verband möchten wir hier einen grundsätzlichen Vorbehalt anmelden. Wir raten dazu, eine kompromisslose Durchwirkung für alle Medieninhalte, egal über welchen Vertriebsweg sie Kinder und Jugendliche erreicht, zur Diskussion zu stellen.

#### **§ 14a Satz 1 JuSchGÄndG-E - Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen**

*(1) Film- und Spielplattformen, die als Diensteanbieter Filme oder Spielprogramme in einem Gesamtangebot zusammenfassen und mit Gewinnerzielungsabsicht als eigene Inhalte gemäß § 7 des Telemediengesetzes zum individuellen Abrufen zu einem von den Nutzerinnen und Nutzern gewählten Zeitpunkt bereithalten, müssen gemäß den Altersstufen des § 14 Absatz 2 die in der Plattform bereitgehaltenen Filme und Spielprogramme im Falle einer Entwicklungsbeeinträchtigung mit einer entsprechenden deutlichen Kennzeichnung versehen, die 1. im Rahmen des Verfahrens des § 14 Absatz 6 oder durch eine nach § 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle oder 2. durch ein von den obersten Landesbehörden anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer im Rahmen einer Vereinbarung nach § 14 Absatz 6 tätigen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurde, wenn keine Kennzeichnung im Sinne des Nummer 1 gegeben ist.*

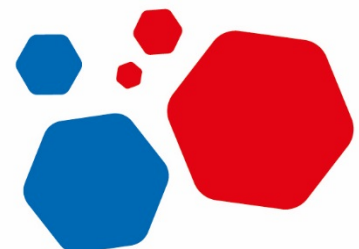
*§ 10b und § 14 Absatz 2a gelten entsprechend.*

Paragraf 14a JuSchGÄndG-E normiert eine Kennzeichnungspflicht für Film- und Spieleplattformen mit Gewinnerzielungsabsicht. Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass auch z. B. Mediatheken der privaten Fernsehsender, Streamingdienste wie Netflix oder Amazon Prime sowie Spieleplattformen wie Steam zur Kennzeichnung verpflichtet werden sollen.

Wenig zielführend erscheint uns dies jedoch, wenn die Realisierung der Kennzeichnung zusätzliche Prüfverfahren nach sich zöge, die für andere Mediensparten bereits durch staatlich anerkannte Freiwillige Selbstkontrollen des JMStV durchgeführt wurden. Deswegen muss auch hier die Durchwirkungslogik greifen.

#### **§ 14a Satz 2 JuSchGÄndG-E - Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen**

*(2) Der Diensteanbieter ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn die Film- oder Spielplattform im Inland weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat.“*



Das Deutsche Kinderhilfswerk kritisiert an dieser Stelle die Unklarheit der Regelung. Aus § 14a Satz 2 geht nicht hervor, woraus sich die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer genau ergibt. Handelt es sich hierbei um registrierte Nutzerinnen und Nutzer, um gleichzeitig angemeldete Nutzerinnen und Nutzer, eindeutige Besucher? Für welchen Zeitraum sind diese zu bemessen?

Zudem erscheint die Untergrenze von 1 Millionen Nutzerinnen und Nutzern aus unserer Sicht hoch gewählt. Selbst bei Anbietern mit vergleichsweise wenig Nutzerinnen und Nutzern sind unter Umständen viele Kinder und Jugendliche darunter, speziell auf Spielplattformen. Dass Anbieter mit weniger Nutzerinnen und Nutzern aus wirtschaftlichen Erwägungen keine Alterskennzeichnungen vorzunehmen haben oder keine jugendmedienschutzrelevanten Vorkehrungen zu treffen haben, erscheint aus kinderrechtlicher Sicht nicht tragbar. Möglicherweise bedarf es hier Lösungsansätze mit finanziellen Anreizen zur Unterstützung kleinerer Anbieter mit weniger Nutzerinnen und Nutzern, um die Sicherstellung der Kennzeichnung nicht an Kostengründen scheitern zu lassen. Denkbar wäre aus unserer Sicht eine zudem eine Kompromisslösung, die ordnungspolitische Bagatellgrenze von 1 Million Nutzerinnen und Nutzer mit Blick auf eine Soll-/Muss-Bestimmung zu verwenden. Nach dieser wären alle Anbieter zu entsprechenden Jugendschutzmaßnahmen verpflichtet, jedoch mit unterschiedlicher Schärfe der Konsequenzen bei Ordnungswidrigkeiten.

### **§ 17a JuSchGändG-E – Aufgaben der Bundeszentrale**

*(1) Die Bundeszentrale unterhält eine Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, die über die Aufnahme von Medien in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet.*

*(2) Die Bundeszentrale fördert durch geeignete Maßnahmen die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Hierzu gehören insbesondere*

*1. die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des § 10a,*

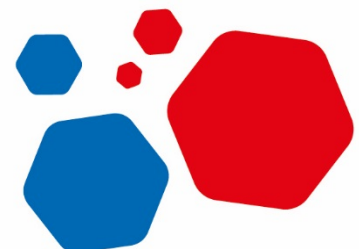
*2. die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse hinsichtlich durch Medien verursachter sozioethischer Desorientierung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Orientierungshilfen für Kinder und Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen, Fachkräfte und durch Förderung öffentlicher Diskurse sowie*

*3. ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes tätigen Institutionen hinsichtlich der jeweiligen Spruchpraxis.*

*(3) Die Bundeszentrale überprüft die von Diensteanbietern nach § 24a vorzuhaltenden Vorsorgemaßnahmen.*

*(4) Die Bundeszentrale kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus Absatz 2 Maßnahmen, die von überregionaler Bedeutung sind, fördern oder selbst durchführen.“*

Die in § 17a geregelte Aufgabenerweiterung der BzKJ (Prüfstelle, Förderung Weiterentwicklung Kinder- und Jugendmedienschutz und Überprüfung Diensteanbieter, finanzielle Förderung) ist aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes zu



begrüßen. Mit der Stärkung der BPjM als neu aufgestellte „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ (hier kurz: BzKJ) sieht das Deutsche Kinderhilfswerk Potenziale für eine Verknüpfung von Schutzmaßnahmen und Förder- bzw. Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf Familien und Kinder/Jugendliche im Sinne eines präventiven Kinder- und Jugendmedienschutzes. So wird die Entwicklung einer ganzheitlichen Ausrichtung des Jugendmedienschutz-Systems befördert und existierende Maßnahmen auf Bundesebene und Landesebene verzahnt. Die positiven Effekte einer solchen strukturellen Entwicklung werden von den tatsächlichen Befugnissen der Bundeszentrale und der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mittel abhängig sein.

Zur Förderung der gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, wie in Absatz 2.1 erwähnt, können und müssen die relevanten zivilgesellschaftlichen Akteure, aber auch Kinder und Jugendliche selbst einbezogen werden, um deren Interessen bzw. die Kinderrechtsperspektive einzubringen. Ein Beispiel hierfür wären die Impulse von Kindern und Jugendlichen, die das Deutsche Kinderhilfswerk im Rahmen der Erarbeitung der Evaluation der Europaratsstrategie (Sofia-Strategie 2016-2021) erhoben hat.

Die konkrete finanzielle Ausstattung des Förderbereiches der BzKJ (1 Million Euro, siehe Erfüllungsaufwand - Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes - c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung - aa) Erfüllungsaufwand Bund, S. 39) scheint angesichts der wachsenden Aufgaben im Kinder- und Jugendmedienschutz nicht hinreichend. Wenn sich die Behörde perspektivisch um die Unterstützung aktueller Maßnahmen, Projekte und Träger im Themenfeld Medienbildung und Jugendschutz in den Medien widmen soll, sind höhere Investitionen nötig.

## §21 JuSchGändG-E - Verfahren

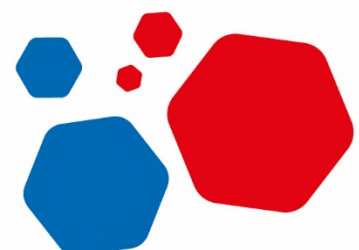
*In Absatz 2 werden nach dem Wort „Jugendämter“ ein Komma und die Wörter „die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen“ eingefügt.*

Die Erweiterung des Antragsrecht um Freiwillige Selbstkontrollen und jugendschutz.net ist zu begrüßen, da diese Akteure eine qualifizierte und effiziente Rolle im System des Jugendmedienschutzes übernehmen können und schon jetzt übernehmen.

*„(4a) Anträge und Anregungen, die sich auf Medien beziehen, die bei Kindern und Jugendlichen besonders verbreitet sind oder durch die die Belange des Jugendschutzes in besonderem Maße betroffen scheinen, können vorrangig behandelt werden.“*

Die Stärkung bzw. das Priorisierungspotenzial für Anträge seitens anderer Akteure (bspw. Träger Kinder- und Jugendhilfe wie DKHW) ist ebenfalls zu begrüßen, da damit die Wahrscheinlichkeit von unbeanstandeten Angeboten reduziert wird.

*In Absatz 7 werden nach dem Wort „geben“ ein Komma und die Wörter „soweit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Anschriften bekannt sind oder die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Anschriften*



*durch Angaben im Zusammenhang mit dem Medium unter zumutbarem Aufwand aus öffentlich zugänglichen Quellen ermitteln kann“ eingefügt.*

Die Befreiung von Ermittlungspflicht ist im Sinne der Verfahrensbeschleunigung zu begrüßen.

*„Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden, der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz und der das Verfahren anregenden Behörde oder Einrichtung oder dem das Verfahren nach Absatz 4 anregenden Träger ist die Entscheidung zu übermitteln.“*

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt an dieser Stelle mehr Transparenz zu getroffenen, insbesondere gegenüber den Antragstellenden im Falle einer Beschwerde oder Anzeige.

### **§ 24a (1) 1 JuSchGÄndG-E - Vorsorgemaßnahmen**

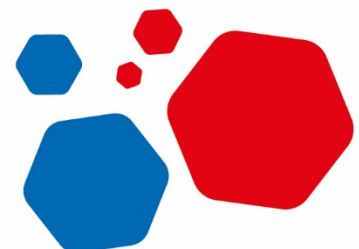
*(1) Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, haben unbeschadet des § 10 des Telemediengesetzes durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Diensteanbieter, deren Angebote sich nicht an Kinder und Jugendliche richten und von diesen üblicherweise nicht genutzt werden sowie für journalistisch-redaktionell gestaltete Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden.*

Grundsätzlich begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk die Initiative der Bundesregierung, Anbieterverantwortung für fremde, nutzergenerierte Inhalte deutlicher einzufordern als bisher. Von Eltern und Erziehungsberechtigten selbst werden die Bemühungen von Anbietern durchweg als unzureichend bewertet. Dies belegt die repräsentative Elternbefragung des Deutschen Kinderhilfswerkes 2019 deutlich<sup>9</sup>. Besonders schlecht schneiden dabei die Anbieter von Messengern und Videoplattformen ab, nur 27 Prozent bewerten deren Bemühungen als voll und ganz oder eher ausreichend. Bei Anbietern sozialer Medien wie Facebook oder Instagram sehen sogar nur 18 Prozent der Eltern und Erziehungsberechtigten voll und ganz oder eher ausreichenden Schutzcharakter.

Besonders wenn Nutzerinnen und Nutzer als Produzierende Inhalte und Interaktion generieren, braucht es regulatorische Maßnahmen, möglichen und virulenten Entwicklungsbeeinträchtigungen und -gefährdungen von Kindern und Jugendlichen wirksam zu begegnen. Dazu gehört auf der einen Seite, dass Nutzerinnen und Nutzer selbst in die Lage versetzt werden, ihre hochgeladenen Inhalte einzustufen, ob sie für Kinder und Jugendliche geeignet sind. Auf der anderen Seite müssen Anbieter-seitige technische Möglichkeiten zur automatisierten Erkennung ungeeigneter Inhalte ausgeschöpft und weiterentwickelt

---

<sup>9</sup> Deutsches Kinderhilfswerk e.V.(2019): Mauss Research: Kinder- und Jugendmedienschutz. repräsentative Befragung von Erziehungsberechtigten minderjähriger Kinder im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, URL: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/medienkompetenz/studie-jugendmedienschutz/> (Zugang: 28.01.2020)



werden. Nicht zuletzt sollten leicht auffindbare und bedienungsfreundliche Meldesysteme die Möglichkeit der Beschwerde bzw. der Meldung durch Rezipierende vorgehalten werden. Erkenntnisse aus Melde- und Beschwerdeerfahrungen von Anbietern sollten im Sinne von Good-Practice verpflichtend transparent und anderen Anbietern zugänglich gemacht werden.

Der Gesetzgeber sieht in § 24a des Entwurfes konkret vor, dass Anbieter, auf deren Seiten bzw. Plattformen fremde Inhalte (nutzergenerierte Inhalte) veröffentlicht oder verbreitet werden, Vorsorgemaßnahmen zu treffen haben. Die Kombination verschiedener Vorsorgemaßnahmen kann gegebenenfalls die geringer ausfallende Altersbewertung eines Angebotes rechtfertigen. Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt diese Pflicht und sieht es im Sinne der Orientierung für Anbieter positiv, dass konkrete Vorschläge für eine Umsetzung im Gesetzestext gemacht werden. Gleichzeitig ist als problematisch zu bewerten, dass keine Hierarchisierung oder Mindestanzahl an zu erfüllenden Vorsorgemaßnahmen vorgegeben wird. Denkbar wäre hier Schutzstandards durch Pflichtoptionen abzusichern und zusätzliche „Kür“-Optionen zur ergänzenden Auswahl zu stellen.

Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes ist es jedoch unerlässlich, die Medienanbieter auch dann zu Vorsorgemaßnahmen zu verpflichten, wenn ihr Angebot zwar nicht an Kinder und Jugendliche gerichtet ist aber eine Nutzung durch Kinder und Jugendliche offensichtlich ist oder diese nahelegen. Hierzu gehören beispielsweise Dating-Apps. Sie richten sich üblicherweise an Personen ab 18 Jahren. Die Nutzung durch Jugendliche ist ein offenes Geheimnis. Jugendliche probieren sich dort mit fiktiven Identitäten aus, orientieren sich an Profilen Älterer und testen ihre Wirkung auf mögliche Partnerinnen oder Partner. Hier kann es zu Interaktionen online bzw. Kontaktabbahnungen mit Personen kommen, deren Folgen nicht zwingend negativ aber schwer einschätzbar sind und die persönliche Integrität Minderjähriger gefährden können. So hat auch der Gefährdungsatlas der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien Dating Apps als Gefährdungssphänomen<sup>10</sup> identifiziert.

Daneben erfordern aber auch Social Media- oder Videoplattformen mit einem Mindestnutzungsalter von 16 Jahren, wie WhatsApp oder YouTube entsprechende Vorsorgemaßnahmen, da sie bereits von jüngeren Kindern genutzt werden.

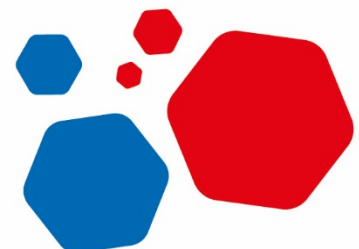
## **§ 24a (2) Satz 1 JuSchGÄndG-E - Vorsorgemaßnahmen**

*(2) Als Vorsorgemaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:*

*1. die Bereitstellung eines den Bestimmungen der §§ 10a Absatz 1 und Absatz 2 und 10b Absatz 1 bis Absatz 3 Satz 2 des Telemediengesetzes entsprechenden Melde- und Abhilfeverfahrens, mit dem Nutzerinnen und Nutzer folgende Beschwerden melden können:*

---

<sup>10</sup> Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien BPjM (2019): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. S. 171, URL: <https://www.bundespruefstelle.de/blob/142084/2c81e8af0ea7cff94d1b688f360ba1d2/gefaehrungsatlas-data.pdf>, Zugang: 24.01.2020





- a) unzulässige Angebote nach § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, oder
- b) entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Absatz 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, die der Diensteanbieter der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages durch Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 bis 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nachzukommen.

Wir begrüßen die Bereitstellung eines solchen Melde- und Abhilfeverfahrens, dass es Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, gemäß JMStV unzulässige oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ohne Alterskennzeichen und ohne Zugangsbeschränkung schnell und auf einfachem Wege dem Anbieter zu melden.

### **§ 24a (2) Satz 2 JuSchGÄndG-E - Vorsorgemaßnahmen**

*2. die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens mit einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Benutzerführung, im Rahmen dessen insbesondere minderjährige Nutzer und Nutzerinnen Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität durch nutzergenerierte Informationen dem Diensteanbieter melden können.*

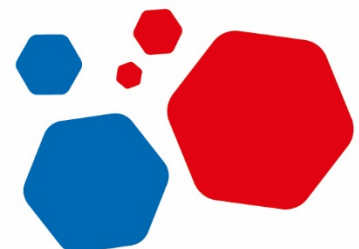
Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt ausdrücklich die Einrichtung von Melde- und Abhilfeverfahren, die von Kindern und Jugendlichen erkannt, verstanden werden können und die für sie leicht erreichbar und anwendbar sind. Melde- und Beschwerdemöglichkeiten sind uns ein wichtiges Anliegen, da Kinder und Jugendliche die am stärksten von Risiken betroffene Gruppe der Nutzerinnen und Nutzern des Internets sind. Eine geeignete Benutzerführung ist dabei essentiell.

Vorgehaltene, in der Anwendung sichtbare Melde- und Hilfefunktionen können ebenso dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen Sicherheit zu vermitteln, wenn sie sich bewusst oder unbewusst auf Seiten, Plattformen oder in Spielen bewegen, die ihrem Alter nicht angemessen sind. Dem Teilhabegedanken mit Blick auf Entwicklungsaufgaben von Kindern und Jugendlichen würde hier in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Spiele, Anwendungen und Funktionen, die für Kinder und Jugendliche einfach bedienbar sind, müssen ebenso leicht bedienbare Unterstützungsoptionen enthalten und sie zur Selbsthilfe befähigen. Transparenz steigert die Akzeptanz jugendschutzrechtlicher Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen selbst.

### **§ 24a (2) Satz 3 JuSchGÄndG-E - Vorsorgemaßnahmen**

*3. die Bereitstellung eines **Einstufungssystems für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte**, mit dem Nutzerinnen und Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung standardmäßig insbesondere dazu aufgefordert werden, die Eignung eines Inhalts entsprechend der Altersstufe „ab 18 Jahren“ als nur für Erwachsene zu **bewerten**.*

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Vorsorgemaßnahme des Einstufungsverfahrens durch Nutzerinnen und Nutzer. Zum einen kann hier dem mittlerweile mengenmäßig unüberschaubaren Inhalten regulativ begegnet werden, zum anderen werden Nutzerinnen und Nutzer bei jedem Hochladen von Inhal-



ten für Jugendmedienschutz sensibilisiert und dafür mit entsprechenden technischen Möglichkeiten ausgestattet. Nutzerbefähigung ermöglicht zudem medienkompetenten und verantwortungsbewussten Umgang mit Inhalten sowie mit Daten und Rechten Anderer.

Bei der Entwicklung und Bereitstellung eines solchen Einstufungssystems wären die Anbieter entsprechend zu unterstützen, bspw. durch die Freiwilligen Selbstkontrollen oder die Bundeszentrale.

#### **§ 24a (2) Satz 4 JuSchGÄndG-E - Vorsorgemaßnahmen**

*4. die Bereitstellung technischer Mittel zur Altersverifikation für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, die die Nutzerin oder der Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung entsprechend der Altersstufe „ab 18 Jahren“ als nur für Erwachsene geeignet bewertet hat.*

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Vorsorgemaßnahme der Altersverifikation für nutzergenerierte, für ab 18 Jährige eingestufte Inhalte. Davon ausgehend, dass Nutzerinnen und Nutzer Inhalte „ab 18 Jahren“ einstufen, wenn sie diese für eindeutig unzulässig für Kinder und Jugendliche bewerten, muss folglich eine Zugangsbeschränkung effektiv und wirksam werden.

Auch die repräsentative Elternbefragung des Deutschen Kinderhilfswerkes 2019 ergab ein sehr deutliches Votum (97%) für verlässliche Altersfeststellung zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen<sup>11</sup>.

#### **§ 24a (2) Satz 5 JuSchGÄndG-E - Vorsorgemaßnahmen**

*5. der leicht auffindbare Hinweis auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten.*

Die Option für eine leichte Auffindbarkeit anbieterunabhängiger Beratung und Hilfe ist aus unserer Sicht sinnvoll, auch um Qualität und Synergien bei der Förderung einer Jugendschutzkultur seitens der Angebote zu fördern. Ob Online-Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche oder Eltern, lokale Unterstützung- oder Informationsangebote, sie ergänzen aus unserer Sicht sinnvoll und wirksam das Repertoire von Vorsorgemaßnahmen. An dieser Stelle sind besonders kindgerechte Angebote von Bedeutung, auf die Kinder und Jugendliche hingewiesen werden müssen.

#### **§ 24a (2) Satz 6 JuSchGÄndG-E - Vorsorgemaßnahmen**

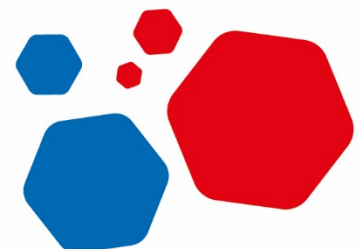
*6. die Bereitstellung technischer Mittel zur Steuerung und Begleitung der Nutzung der Angebote durch personensorgeberechtigte Personen.*

Laut der repräsentativen Elternbefragung des Deutschen Kinderhilfswerkes 2019<sup>12</sup> bevorzugen 90 Prozent funktionierende und anwenderfreundliche Jugendschutzeinstellungen durch die Diensteanbieter. Eltern müssen in die Lage

---

<sup>11</sup> Deutsches Kinderhilfswerk e.V.(2019): Mauss Research: Kinder- und Jugendmedienschutz. repräsentative Befragung von Erziehungsberechtigten minderjähriger Kinder im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, URL: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/medienkompetenz/studie-jugendmedienschutz/> (Zugang: 28.01.2020)

<sup>12</sup> Deutsches Kinderhilfswerk e.V.(2019): Mauss Research: Kinder- und Jugendmedienschutz. repräsentative Befragung von Erziehungsberechtigten minderjähriger Kinder im Auftrag des



versetzt werden, ihrem Recht bzw. ihrer Pflicht zur Medienerziehung bestmöglich nachzukommen. Dazu gehören aus unserer Sicht die hier benannten Möglichkeiten in Form anwenderfreundlicher, nutzerautonomer technischer Mittel zur Steuerung und zum Vornehmen von Voreinstellungen durch die Eltern, die ihre Kinder täglich in der Mediennutzung begleiten.

### **§ 24a (2) Satz 7 JuSchGÄndG-E - Vorsorgemaßnahmen**

*7. die Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters begrenzen, indem insbesondere ohne ausdrückliche anderslautende Einwilligung*

- a) Nutzerprofile weder durch Suchdienste aufgefunden werden können, noch für nicht angemeldete Personen einsehbar sind,*
- b) Standort- und Kontaktdaten und die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern nicht veröffentlicht werden,*
- c) die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern auf einen von den Nutzerinnen und Nutzern vorab selbst gewählten Kreis eingeschränkt ist,*
- d) die Nutzung anonym oder unter Pseudonym erfolgt und e) Nutzungsdaten nicht an Dritte weitergegeben werden.*

Die Maßgaben einer Option für Jugendschutzeinstellungen per Voreinstellung sind aus kinderschutztechnischer Sicht aufgrund ihrer Nutzer/innenfreundlichkeit zu begrüßen. Daher fordern wir an dieser Stelle eine stärkere Normierung dieser Vorsorgemaßnahme als Pflichtoption.

### **§ 24a (2) Satz JuSchGÄndG-E - Vorsorgemaßnahmen**

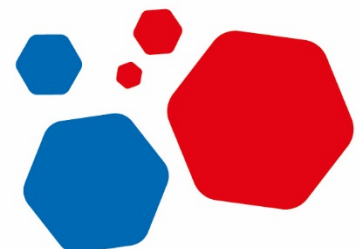
*8. die Verwendung von Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Anforderungen des § 10c Absatz 1 des Telemediengesetzes entsprechen und die für die Nutzung wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kindgerechter Weise darstellen.*

Damit sich Kinder sicher und medienkompetent im digitalen Raum bewegen können, müssen sie in die Lage versetzt werden, Mechanismen, Abläufe und Nutzungsbedingungen digitaler Angebote zu durchschauen. Aus kinderrechtlicher Sicht begrüßen wir daher die Förderung der Transparenz und Verständlichkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen in für Kinde und Jugendliche geeigneter Weise.

### **§ 24a (3) JuSchGÄndG-E - Vorsorgemaßnahmen**

*(3) Der Diensteanbieter ist von der Pflicht nach Absatz 1 und 2 befreit, wenn das Angebot im Inland weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat.*

Das Deutsche Kinderhilfswerk kritisiert wie bereits an anderer Stelle die Unklarheit der Regelung. Aus § 24a Absatz 3 geht nicht hervor, woraus sich die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer genau ergibt. Handelt es sich hierbei um registrierte Nutzerinnen und Nutzer, um gleichzeitig angemeldete Nutzerinnen



und Nutzer, eindeutige Besucher? Für welchen Zeitraum sind diese zu bemessen?

Zudem erscheint die Untergrenze von 1 Millionen Nutzerinnen und Nutzern aus unserer Sicht hoch gewählt. Selbst bei Anbietern mit vergleichsweise wenig Nutzerinnen und Nutzern sind unter Umständen viele Kinder und Jugendliche darunter, speziell auf Spielplattformen. Dass Anbieter mit weniger Nutzerinnen und Nutzern aus wirtschaftlichen Erwägungen keine Alterskennzeichnungen vorzunehmen haben oder keine jugendmedienschutzrelevanten Vorkehrungen zu treffen haben, erscheint aus kinderrechtlicher Sicht nicht tragbar. Möglicherweise bedarf es hier Lösungsansätze mit finanziellen Anreizen zur Unterstützung kleinerer Anbieter mit weniger Nutzerinnen und Nutzern, um die Sicherstellung der Kennzeichnung nicht an Kostengründen scheitern zu lassen. Denkbar wäre aus unserer Sicht eine zudem eine Kompromisslösung, die ordnungspolitische Bagatellgrenze von 1 Million Nutzerinnen und Nutzer mit Blick auf eine Soll-/Muss-Bestimmung zu verwenden. Nach dieser wären alle Anbieter zu entsprechenden Jugendschutzmaßnahmen verpflichtet, jedoch mit unterschiedlicher Schärfe der Konsequenzen bei Ordnungswidrigkeiten.

#### **§ 24b JuSchGÄndG-E - Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen**

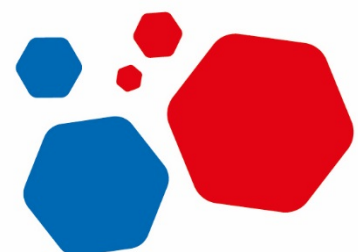
*(1) Die Bundeszentrale überprüft die Umsetzung, die konkrete Ausgestaltung und die Angemessenheit der von Diensteanbietern nach § 24a Absatz 1 und 2 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen. Das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendmedienschutz im Internet „jugendschutz.net“ nimmt erste Einschätzungen der von den Diensteanbietern getroffenen Vorsorgemaßnahmen vor. „jugend-schutz.net“ unterrichtet die Bundeszentrale über seine ersten Einschätzungen nach Satz 2. Im Rahmen der Prüfung nach Satz 1 gibt die Bundeszentrale der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.*

*(2) Die Pflicht nach § 24a Absatz 1 und 2 ist erfüllt, wenn in einer Richtlinie konkretisierte Maßnahmen umgesetzt worden sind und die Richtlinie*

- 1. im Rahmen der Mitgliedschaft in einer nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle gemeinsam vereinbart,*
- 2. der Bundeszentrale vorgelegt und durch diese als nach § 24a Absatz 1 und 2 als angemessen beurteilt wurde und*
- 3. nach § 24c Absatz 2 veröffentlicht wurde.*

*(3) Stellt die Bundeszentrale fest, dass ein Diensteanbieter einer Verpflichtung nach § 24a Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in angemessener Weise nachkommt, fordert sie den Diensteanbieter zur Stellungnahme auf und soll diesen zunächst zu den nach § 24a Absatz 1 und 2 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen beraten. Werden daraufhin festgestellte Verpflichtungen nicht erfüllt, fordert sie den Diensteanbieter unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe auf.*

*(4) Schafft der Diensteanbieter innerhalb der nach Absatz 3 Satz 2 gesetzten Frist keine Abhilfe, kann die Bundeszentrale die zur Abhilfe und Einhaltung der Verpflichtung erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 1*



*unter erneuter angemessener Fristsetzung anordnen. Zuvor gibt die Bundeszentrale der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.*

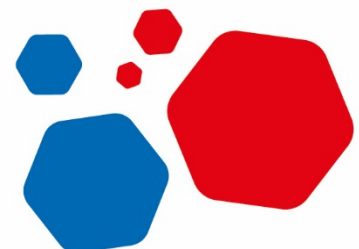
*(5) Hat eine anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle eine Pflicht des Diensteanbieters gemäß § 24a Absatz 1 und 2 ausgeschlossen, ist der Prüfumfang der Bundeszentrale auf die Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraums durch die Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle beschränkt.*

Das Verfahren für eine Überprüfung von Vorsorgemaßnahmen der Anbieter bzw. deren Sanktionierung scheint insgesamt zu kompliziert. Hier wäre eine stärkere Rolle der BzKJ wünschenswert, um die Jugendmedienschutz-Regelungen in der praktischen Umsetzung zu begleiten und zu fördern. Zudem ist aus verbandlicher Sicht die Normierung bzw. Eingrenzung einer maximalen Verfahrensdauer sinnvoll, um nicht nur den Einbezug unterschiedlicher regulierender Akteure auf Landes- und Bundesebene zu berücksichtigen, sondern dem Schutzziel entsprechend eine effiziente und schnelle Schutzsituation für Kinder und Jugendliche zu begünstigen. Verfahren dürfen aus Kinderschutzsicht nicht durch multiple Zuständigkeiten übermäßig in die Länge gezogen werden.

#### **§ 24c (1) JuSchGÄndG-E - Richtlinie der freiwilligen Selbstkontrolle**

*(1) Bei der Erarbeitung einer Richtlinie nach § 24b Absatz 2 Satz 1 sind die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen und deren Belange in geeigneter Weise angemessen zu berücksichtigen.*

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Richtlinienerstellung ist aus kinderrechtliche Perspektive sehr begrüßenswert. Kinder- und Jugendmedienschutz wird für Kinder und Jugendliche gemacht. Im Zuge eines modernisierten Ansatzes, der neben dem Schutz vor schädigenden oder gefährdenden Inhalten auch Teilhabe und Förderungsaspekte berücksichtigt, gar den Schutz in den Dienst der unbeschwerter Teilhabe unter Wahrung der persönlichen Integrität stellt, muss daher gleichsam sichergestellt sein, dass Kinder- und Jugendmedienschutz nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern mit ihnen umgesetzt und weiterentwickelt wird. Erarbeiten die Selbstkontrollen also Richtlinien mit ihren Mitgliedsunternehmen, den Anbietern, müssen die Perspektiven und Belange von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Beteiligungsverfahren einbezogen werden. Anbieter von Inhalten dürfen nicht bei ihrem oft verbalen Bekenntnis zu nutzerorientiertem Jugendmedienschutz stehen bleiben, sondern müssen diesen auch praktisch und umfassend einlösen. Für Kinder und Jugendliche muss Kinder- und Jugendmedienschutz nachvollziehbar sein. Vorsorgemaßnahmen müssen begründet werden können und sich gegebenenfalls anpassen. Anbietern darf keineswegs egal sein, wie die Belange ihrer Zielgruppe berücksichtigt sind. Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes muss ernst gemeinten Beteiligungsmöglichkeiten und -verfahren für Kinder und Jugendliche am Jugendmedienschutz-Diskurs stärkeres Gewicht und damit höheren Pflichtcharakter für Anbieter und Behörden verliehen werden. Die Umsetzung dieser Verfahren sollte überprüft und die entsprechenden Evaluationen veröffentlicht werden.



## § 24 JuSchGÄndG-E - Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

*Diensteanbieter im Sinne des § 24a Absatz 1 haben einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf diesen in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam zu machen. An den inländischen Zustellungsbevollmächtigten können unter Beachtung des § 24a Absatz 4 Zustellungen in Verfahren nach § 24b Absatz 3 und 4 bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.“*

Die Benennungspflicht scheint wie ein guter Kompromiss, hier wäre allerdings die Konformität mit EU-Recht zu prüfen bzw. ob bei Anwendung von EU-Recht Sanktionierungen auch nicht in Deutschland ansässiger Unternehmen/Anbieter entsprechend möglich bzw. realistisch ist. Falls nein, wäre der Entwurf im Hinblick auf Anbietersanktionierung ein zahnloser Tiger.

## §27 Absatz 4 Satz 1 JuSchGÄndG-E – Strafvorschriften

*aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 und Absatz 3 Nummer 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person oder eine Person, die im Einverständnis mit einer personensorgeberechtigten Person handelt, das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt, zugänglich macht oder vorführt.“*

Die Erweiterung des Passus‘ ist zeitgemäß und begünstigt die bildungspraktische Förderung von Jugendmedienschutz bzw. Medienkompetenz durch eine Gewährung von mehr Handlungsfreiheit für Fachkräfte. Dies ist zu begrüßen.

## §28 Absatz 6 JuSchGÄndG-E - Bußgeldvorschriften

*„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in dem Fall des Absatzes 3 Nummer 4 mit einer Geldbuße von bis zu fünf Million Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“*

Der höhere Rahmen für Geldbußen ist als Stärkung der Anbieterverantwortung zu begrüßen. Wie die Sanktionierung im Praxisfall ausfällt, ist allerdings nach wie vor eine Auslegungssache, so dass die praktische Effizienz der Regelung von der Spruchpraxis der BzKJ und deren Unabhängigkeit bzw. Orientierung am Wert des Jugendmedienschutzes im Vergleich zur wirtschaftlichen Verantwortung von Medienanbietern abhängig sein wird. Zudem sind die Sanktionen nur dann praktisch effektiv, wenn die Anbieterhaftung letztlich im Einklang mit EU-Recht ausgestaltet wird. Es bestehen auf den ersten Blick Zweifel daran, ob die Regelungen auch im Verhältnis zu geltendem EU-Recht praktische Durchschlagkraft entwickeln können, bspw. auf die Haftbarmachung und Sanktionierung von JmS-Verstößen seitens internationaler Medienunternehmen und Plattformen, die keinen Geschäftssitz in Deutschland haben. Falls die Praxiseffekte der geplanten Gesetzesänderungen zeigen sollten, dass sich diese Anbieter nationalem Recht entziehen, wäre es aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes von Seiten der Bundesregierung geboten, rechtliche Anpassungen zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in medialen Kontexten auch auf europäischer Ebene zu erwirken.

